

Baden-Württemberg

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE · OBERLANDESGERICHT STUTTGART

Merkblatt über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg

Die Zulassung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (§ 5 Abs. 1 JAG; GBI. 2003 S. 354). Die Höhe der monatlichen Unterhaltsbeihilfe (ab 1. Dezember 2022: 1.402,51 € brutto, ggf. zuzüglich Familienzuschlag; im Teilzeitreferendariat um 20 % reduziert) richtet sich nach der VO des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 27. Juni 2011 (GBI. S. 389).

I. Zulassungstermine, Landgerichtsbezirke, Zuständigkeiten

Einstellungen in den juristischen Vorbereitungsdienst nehmen wir immer zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres vor, und zwar in den folgenden Landgerichtsbezirken:

OBERLANDESGERICHTSBEZIRK KARLSRUHE

Baden-Baden Mannheim Freiburg Mosbach Heidelberg Offenburg

Karlsruhe Waldshut-Tiengen

Konstanz

OBERLANDESGERICHTSBEZIRK STUTTGART

Ellwangen Rottweil
Hechingen Stuttgart
Heilbronn Tübingen
Ravensburg Ulm

Die Zulassung erfolgt durch das Oberlandesgericht (Karlsruhe oder Stuttgart), in dessen Bezirk das Landgericht liegt, an das die Zuweisung erfolgt. Bei der Bewerbung können Sie bis zu vier der insgesamt 17 Landgerichtsbezirke des Landes als Wunschorte auswählen. Die Bewerbung richten Sie bitte an das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das als Erstwunsch angegebene Landgericht gehört (siehe IV. 1.). Die Ortswünsche werden in der von Ihnen angegebenen Reihenfolge von uns abgearbeitet. Beide Oberlandesgerichte unterbreiten Platzangebote möglichst wunschgemäß, jedoch jeweils nur für Landgerichte des eigenen Bezirks. Insbesondere bei der Angabe von Wunschorten in beiden Oberlandesgerichtsbezirken stellt sich deshalb erst im Laufe des Verfahrens heraus, von welchem Oberlandesgericht Sie letztlich das Platzangebot erhalten.

II. Zuweisung zu den Oberlandesgerichts- und Landgerichtsbezirken

Die Oberlandesgerichte unterbreiten einer möglichst hohen Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern wunschgemäße Platzangebote. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder Landgerichtsbezirk besteht allerdings nicht. Erfahrungsgemäß gehen insbesondere für die Landgerichte Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen und Ulm mehr Zuweisungswünsche ein, als Ausbildungsplätze vorhanden sind.

Soweit wir deshalb eine **Auswahl** zwischen Bewerberinnen und Bewerbern für einzelne Orte treffen müssen, wird ein Drittel der jeweils vorgesehenen Ausbildungsplätze an die Notenbesten mit dem betreffenden Ortswunsch vergeben. Außerdem erhält einen Ausbildungsplatz am Ort des Erstwunsches, wer wegen einer wissenschaftlichen Mitarbeit an der örtlichen juristischen Fakultät von dieser auf der "Fakultätsliste" geführt wird, oder bei wem besondere soziale Aspekte vorliegen; davon ist in der Regel nur bei Bewerberinnen und Bewerbern auszugehen,

- die Kinder haben und diese auch selbst betreuen,
- die Pflegeperson im Sinne von § 19 Satz 1 SGB XI für einen nahen Angehörigen in dem betreffenden Landgerichtsbezirk sind,
- die schwerbehindert sind,
- die die rechtliche Betreuung f
 ür eine in dem betreffenden Landgerichtsbezirk wohnhafte Person innehaben,
- die verheiratet sind, soweit ein gefestigter Bezug der Ehegatten zu dem betreffenden Landgerichtsbezirk, insbesondere ein dortiger gemeinsamer Wohnsitz seit mindestens einem Jahr (Stichtag: Bewerbungsschluss) besteht,
- die Inhaber eines Wahlamts in dem betreffenden Landgerichtsbezirk sind.

Solche Gründe können aber nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Nachweise (z. B. Abstammungsurkunde des Kindes, Nachweis über die Eigenschaft als Pflegeperson, Schwerbehinderung oder Betreuerbestellung, Heiratsurkunde mit Meldebescheinigungen, die das Datum des Zuzugs beider Ehepartner enthalten) vorgelegt werden.

Für die danach noch zur Verfügung stehenden Plätze werden solche Bewerberinnen und Bewerber vorrangig berücksichtigt, die bis zum Bewerbungsschluss mit oder ohne Unterbrechungen mindestens acht Jahre lang in dem gewünschten Landgerichtsbezirk des angegebenen Erstwunsches wohnhaft gewesen sind (Nachweis durch entsprechende – erweiterte – Meldebescheinigung).

Schließlich werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste juristische Prüfung in Baden-Württemberg absolviert haben, den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern vorgezogen.

Innerhalb derselben Kategorie erfolgt die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen; erforderlichenfalls entscheidet das Los. Ist die Zuweisung an keinen der Wunschorte möglich, wird ein Ausbildungsplatz bei einem anderen Landgericht innerhalb Baden-Württembergs angeboten. Bei der Zuweisung wird auch berücksichtigt, wie viele freie Ausbildungsplätze an welchen Standorten noch vorhanden sind.

- 3. Änderungen von Ortswünschen sind möglich bis zum Ablauf der Frist, in der eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses bzw. das Original der Bescheinigung gem. § 42 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO über das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung nachzureichen ist (siehe V. 1. a).
- 4. Nachträglich eintretende Tatsachen, die sich auf die Zuweisungsentscheidung auswirken können (insbesondere Entstehung oder Entfall eines vorrangig zu berücksichtigenden sozialen Kriteriums), sind unverzüglich mit Nachweis mitzuteilen.

III. Teilzeitreferendariat

Ab dem Einstellungstermin April 2023 kann der juristische Vorbereitungsdienst auch in Teilzeit absolviert werden. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich dann im Anschluss an die Pflichtstation Rechtsanwalt II um sechs Monate; dafür erfolgt eine Verringerung des regelmäßigen Dienstes um 20 Prozent durch eine Reduzierung der Stationsausbildung.

Ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist auf Antrag möglich im Falle der tatsächlichen Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren, im Falle der Pflege eines pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten sowie im Falle der Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 SGB IX, sofern die Beeinträchtigung durch die Behinderung nach Art und Umfang den vorgenannten Gründen vergleichbar ist und eine besondere Härte darstellt.

Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem Einstellungstermin zu stellen. Als **Nachweis** (in Kopie) beizulegen sind im Falle der Betreuung oder Pflege

- der Betreuung eines Kindes: die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Versicherung, dass das Kind mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in einem Haushalt lebt, dieser oder diesem die Personensorge zusteht und diese oder dieser das Kind selbst betreut und erzieht;
- der Pflege einer nahestehenden Person: das Gutachten des Medizinischen Dienstes (MDK) über den Pflegegrad, ein ärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit (entbehrlich, wenn das Gutachten des MDK von einer Ärztin oder einem Arzt erstellt wurde), Heiratsurkunde bzw. Geburtsurkunden (zum Nachweis der Verwandtschaft in gerader Linie), ein Nachweis über den Wohnsitz der zu pflegenden Person sowie eine Versicherung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Person selbst betreut und pflegt;
- der Schwerbehinderung: ein Nachweis der Schwerbehinderung sowie eine ärztliche Bescheinigung über Art und Umfang der daraus resultierenden Beeinträchtigungen bei Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes.

Der Vorbereitungsdienst kann **nur im Ganzen** in Teilzeit abgeleistet werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig unter Vorlage aller erforderlichen Dokumente gestellt, ist eine Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nicht möglich. Insbesondere kann die Teilzeit nicht nachträglich beantragt werden.

IV. <u>Bewerbungsfristen</u>, <u>Bewerbungsunterlagen</u>

Voraussetzung für eine Berücksichtigung bei der Stellenvergabe ist grundsätzlich eine form- und fristgerechte Bewerbung und der rechtzeitige Nachweis der in der Ersten juristischen Prüfung erzielten Endpunktzahl.

Die Frist, bis zu deren Ablauf dieser Nachweis über die Endpunktzahl vorliegen muss, entspricht nicht dem Bewerbungsschluss, sondern wird Ihnen im Laufe des Verfahrens per E-Mail mitgeteilt; diese Frist zur Notenvorlage endet voraussichtlich Anfang August (Einstellung 1. Oktober) oder Anfang Februar (Einstellung 1. April; siehe nachfolgend IV. 3. und V. 1.). Daher ist eine Bewerbung bereits möglich, wenn Ihnen die Ergebnisse der Ersten juristischen Prüfung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegen.

 Die Bewerbung soll frühestens sechs Monate vor dem Einstellungstermin erfolgen. Der Zulassungsantrag zum juristischen Vorbereitungsdienst und die weiteren Bewerbungsunterlagen – ungeachtet des endgültigen Ergebnisses der Ersten juristischen Prüfung – müssen

für den Einstellungstermin April: bis spätestens 30. November des Vorjahres für den Einstellungstermin Oktober: bis spätestens 31. Mai des Jahres

beim Oberlandesgericht eingegangen sein. Dabei ist die Bewerbung an dasjenige Oberlandesgericht zu richten, zu dessen Bezirk das als Erstwunsch angegebene Landgericht zählt (siehe l.).

Nicht form- und fristgerecht oder unvollständig eingegangene Bewerbungen (siehe nachfolgend IV. 2.) können im regulären Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden und zwar auch dann nicht, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt (§ 31 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG). Es kann dann eine Berücksichtigung der Bewerbung in einem nachgelagerten Verfahren der Vergabe von Restplätzen in Betracht kommen, für das eine Bewerbung noch bis ca. vier Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen kann. Ortswünsche können hier aber nur noch eingeschränkt berücksichtigt werden. In den letzten Jahren konnten wir allen Personen mit einer Bewerbung im Restplatzvergabeverfahren noch ein Platzangebot an einem der Landgerichte in Baden-Württemberg unterbreiten.

2. Die Bewerbung muss über das gemeinsame Online-Bewerbungsportal der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart erfolgen.

Für Ihre Bewerbung benötigen Sie in jedem Fall die folgenden Bewerbungsunterlagen:

- a) ein Lebenslauf (in Fließtext oder tabellarisch) neuen Datums,
- b) eine amtlich beglaubigte Kopie des bei Einstellung gültigen Reisepasses oder Personalausweises.
- c) ein Führungszeugnis "für eigene Zwecke" im Original. Dieses müssen Sie bei der für Ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde oder online beim Bundesamt für Justiz rechtzeitig beantragen. Das Führungszeugnis wird direkt an Sie übersandt. Es ist zu beachten, dass mit einer Bearbeitungszeit von bis zu einem Monat gerechnet werden muss. Wenn Sie zumindest auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben, beträgt die Bearbeitungszeit sogar bis zu zwei Monate. Statt des Originals ist auch eine amtlich beglaubigte Kopie des Führungszeugnisses ausreichend. Das Führungszeugnis darf bei Einstellung nicht älter als acht Monate sein (Ausstellung für den Einstellungstermin 1. April nicht vor dem 1. August des Vorjahres; Ausstellung für den Einstellungstermin 1. Oktober nicht vor dem 1. Februar desselben Jahres). Der Nachweis über die Beantragung allein genügt nicht.
- d) ggf. Begründung für den ersten Ortswunsch mit Nachweisen (siehe II.), wobei die Vorlage einfacher Kopien insoweit im Regelfall genügt,
- e) ggf. Begründung für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit (siehe III.).

Auf dem Online-Bewerbungsportal werden Sie durch den Bewerbungsprozess geführt. Zusätzlich zur Übermittlung der Online-Bewerbung ist die Übermittlung eines vorformulierten Anschreibens, das Sie vollständig ausfüllen, unterschreiben und im Original beim zuständigen Oberlandesgericht einreichen, notwendig. Diesem Anschreiben sind die beglaubigte Kopie Ihres Ausweispapieres sowie das Führungszeugnis beizufügen (siehe IV. 2. b) und c)). Auf das Anschreiben werden Sie am Ende Ihrer Online-Bewerbung hingewiesen. Bitte beachten Sie, dass auch diese ergänzenden Bewerbungsunterlagen bis zum Ende der Bewerbungsfrist bei uns eingegangen sein müssen.

3. Spätestens bis zum Ablauf der gesondert gesetzten Notenvorlagefrist (voraussichtlich Anfang August oder Anfang Februar für den jeweils nachfolgenden Einstellungstermin, siehe V. 1.) ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung nachzureichen. In Baden-Württemberg stellt das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag das Zeugnis aus. Alternativ kann auch eine durch das baden-württembergische Landesjustizprüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung gem. § 42 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO im Original vorgelegt werden, die Sie im Regelfall wenige Tage nach dem mündlichen Teil der Ersten juristischen Prüfung übersandt erhalten.

Sollten Sie die Ihnen mitgeteilte Notenvorlagefrist nicht einhalten können, weil weder das rechtzeitig beantragte Zeugnis über die erreichte Gesamtpunktzahl und Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung noch die Bescheinigung gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO rechtzeitig übermittelt wird, können Sie dem für Sie zuständigen Oberlandesgericht die Endnoten und Endpunktzahlen der Staatsprüfung und der Universitätsprüfung sowie der Ersten juristischen Prüfung insgesamt mitteilen, sobald Ihnen sowohl das Ergebnis der Staatsprüfung als auch das Ergebnis der Universitätsprüfung bekannt sind. Diese Mitteilung muss per E-Mail bis zum Ablauf der Notenvorlagefrist (siehe V.1) erfolgen. Das Zeugnis über die Gesamtpunktzahl und Gesamtnote der Ersten juristischen Prüfung (in beglaubigter Ablichtung) oder eine Bescheinigung gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO (im Original) ist in diesem Fall dem Oberlandesgericht unmittelbar nach Erhalt, spätestens jedoch bis zur jeweiligen Zeugnisvorlagefrist Mitte März bzw. Mitte September, per Post zu übersenden. Das Angebot eines Ausbildungsplatzes erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass eines dieser Dokumente rechtzeitig vorliegt.

4. Die für den Vorbereitungsdienst erforderlichen personenbezogenen Daten werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart (unter dem Menüpunkt "Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz"). Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform übersandt.

V. Zulassungsverfahren

1. Eingangsbestätigung

- a) Wer den Zulassungsantrag nebst allen Unterlagen (siehe IV. 2. a) bis c) sowie ggf. d) und e)) form- und fristgerecht eingereicht hat, erhält eine Eingangsbestätigung per E-Mail. In dieser oder in einem gesonderten Schreiben wird u. a. die Frist mitgeteilt, bis zu deren Ablauf eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses bzw. das Original der Bescheinigung gem. § 42 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO über das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung nachzureichen ist (voraussichtlich Anfang Februar bzw. Anfang August für den jeweils nachfolgenden Einstellungstermin).
- Bewerberinnen und Bewerber, die den Zulassungsantrag nebst allen Unterlagen nicht formund fristgerecht oder unvollständig eingereicht haben, können im regulären Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung der Bewerbung kommt dann lediglich im Restplatzvergabeverfahren in Betracht (siehe IV. 1.).

2. Zulassungsbescheid

Platzangebote werden für den Einstellungstermin am 1. April regelmäßig etwa Mitte bis Ende Februar des Jahres und für den Einstellungstermin am 1. Oktober regelmäßig etwa Mitte bis Ende August des Jahres unterbreitet, in aller Regel per E-Mail.

Mit dem Angebot eines Ausbildungsplatzes wird eine kurze Frist zur Erklärung über die Annahme des Platzes gesetzt. Sorgen Sie bitte dafür, dass Sie jederzeit postalisch, telefonisch und per E-Mail erreichbar sind und überprüfen Sie auch regelmäßig Ihren "Spam-Ordner". Bevollmächtigen Sie ggf. schriftlich eine weitere Person, Erklärungen für Sie abzugeben. Wenn innerhalb der gesetzten Annahmefrist keine Annahmeerklärung eingeht, verfällt der Ihnen angebotene Ausbildungsplatz. Die Ablehnung oder Nichtannahme eines angebotenen Ausbildungsplatzes gilt als Rücknahme der Bewerbung mit der Folge eines Ausscheidens aus dem Bewerbungsverfahren. Es werden keine Warte- oder Nachrückerlisten für besonders beliebte Standorte geführt.

Es besteht jederzeit gerne die Möglichkeit, sich unter folgenden Kontaktdaten an die Oberlandesgerichte mit Anliegen zum Vergabeverfahren zu wenden:

Oberlandesgericht Karlsruhe -Verwaltungsabteilung-Hoffstr. 10 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 926 3488

Oberlandesgericht Stuttgart -Verwaltungsabteilung-Olgastr. 2

70182 Stuttgart

Telefon: 0711 212 3200 oder -3202

Stand: Juni 2024